

Gemäß § 28 Abs. 1 des Tierzuchtgesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl I S. 3294) in Verbindung mit § 2 der Tierzuchtzuständigkeitsverordnung vom 21. Mai 1992 (GVBl. M-V S. 283) geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Tierzuchtzuständigkeitsverordnung vom 24. Januar 1995 (GVBl. M-V S. 84) erlasse ich nachfolgende Richtlinie.

I. Allgemeine Grundsätze

§ 1

Grundlagen

Die Leistungsprüfungen werden gemäß des Tierzuchtgesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl I S. 3294), der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferden vom 02. Februar 2001 (BGBl I S. 190) sowie der Regelungen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) durchgeführt. Für die Durchführung der Leistungsprüfungen bei Pferden als Turniersportprüfung gelten zusätzlich die Leistungsprüfungsordnung der FN (LPO) sowie die Besonderen Bestimmungen der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Mindestanforderungen für eine Leistungsprüfung

- (1) Zu einer Leistungsprüfung können nur Pferde zugelassen werden, die mit einem Dokument zur Identifizierung gemäß der Richtlinien 90/427/EWG bzw. 93/623/EWG gekennzeichnet sind und die Impfbestimmungen nach § 66.6.10 der Leistungsprüfungsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) erfüllen.
- (2) Als Leistungsprüfung im Sinne des § 7 des Tierzuchtgesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl I S. 3294) wird
 - a) eine Stationsprüfung in der Zuchtrichtung Reiten für Reitpferde anerkannt, wenn mindestens 15 Pferde die Leistungsprüfung beenden;
 - b) jede andere Leistungsprüfung anerkannt, wenn mindestens 10 Pferde die Leistungsprüfung beenden. Zum abschließenden Leistungstest einer Stationsprüfung können Pferde zugelassen werden, die nicht am Training teilgenommen haben. Für diese Pferde wird das Ergebnis als Feldprüfung gewertet. Voraussetzung ist, dass die Mindestforderung nach Buchstabe a) oder b) erfüllt wird. In begründeten Ausnahmefällen kann im Einvernehmen mit dem LALLF bei Stationsprüfungen eine Unterschreitung der Mindestzahl von 15 bzw. 10 Pferden zugelassen werden, die die Leistungsprüfung beenden müssen.
- (3) Bei einer Stationsprüfung müssen
 - a) die Trainingsreiter mindestens über das Deutsche Reiterabzeichen II, bei nach dem 31. Dezember 2000 erworbenem Deutschen Reiterabzeichen II in den Disziplinen Dressur und Springen oder Dressur, mindestens die Leistungsklasse 4 (Dressur oder Springen) oder den Abschluss als Pferdewirt-Reiten verfügen;
 - b) die Trainingsfahrer mindestens über das Deutsche Fahrerabzeichen III verfügen.
- (4) Die Prüfungstermine und -plätze sowie der Nennungsschluss für die anzumeldenden Pferde sind öffentlich bekannt zu geben.

§ 3

Zuständigkeit

- (1) Das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (LALLF M-V) führt
 - a) die Hengstleistungsprüfungen als Stationsprüfung für Pferde der Pony-, Kleinpferde- und Spezialrassen;
 - b) die Leistungsprüfungen in der Zuchtrichtung Vielseitigkeit in ausgewählten Betrieben in Mecklenburg-Vorpommern durch.
- (2) Das Landgestüt Redefin führt die Hengstleistungsprüfungen als Stationsprüfung für Pferde der Reitpferderassen in der Zuchtrichtung Reiten (Veranlagungstest und 70-Tage-Test) durch.
- (3) Die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) wird hiermit beauftragt, die Anmeldungen zu den Hengstleistungsprüfungen als Stationsprüfung für Pferde der Reitpferderassen in der Zuchtrichtung Reiten (Veranlagungstest und 70-Tage-Test) für die in die Zuchtbücher ihrer Mitgliedsverbände eingetragenen Hengste sowie die Auswertung der Ergebnisse dieser Prüfungen einschließlich der Zuchtwertschätzung für diese Prüfungen durchzuführen.
- (4) Die für Mecklenburg-Vorpommern anerkannten Zuchtorganisationen werden hiermit beauftragt die Leistungsprüfungen bei Pferden mit Ausnahme der in den Absätzen 1 bis 3 und 5 genannten als Stationsprüfung und als Feldprüfung sowie die Beurteilung der äußeren Erscheinung bei Pferden in Mecklenburg-Vorpommern und die Zuchtwertschätzung für ihre Zuchtpopulationen mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Zuchtwertschätzungen durchzuführen.

Richtlinie über die Durchführung der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung bei Pferden in Mecklenburg-Vorpommern vom 01. 01. 2011

- (5) Der Landesverband Mecklenburg-Vorpommern für Reiten, Fahren und Voltigieren e.V. (LV RFV) führt die Leistungsprüfungen bei Pferden als Turniersportprüfung in Mecklenburg-Vorpommern durch.
- (6) Die Zuständigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzungen schließt die Pflicht zur Veröffentlichung der ermittelten Ergebnisse ein.
- (7) Die Regelungen des § 3 gelten nur für Pferde, die in die Zuchtbücher von Zuchtorganisationen eingetragen sind, für die noch die Übergangsregelung des § 28 Abs. 1 und 2 des Tierzuchtgesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl I S. 3294) gilt.

§ 4

Sachverständige, Testreiter

- (1) Die Sachverständigen (Beurteilung der Pferde als Fußrichter) und Testreiter (Beurteilung der Pferde aus dem Sattel), die in den Leistungsprüfungen eingesetzt werden sowie die Kriterien, auf deren Grundlage die Auswahl erfolgt, sind dem LALLF M-V, Dezernat Tierzucht, Thierfelder Str. 18 in 18059 Rostock von den Zuchtorganisationen bzw. der FN mitzuteilen.
- (2) Für die Durchführung der Leistungsprüfung bei Pferden als Turniersportprüfung gilt die Richter- und Parcourschefliste der Landeskommisionen für Pferdeleistungsprüfungen der Bundesländer in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) In Fällen der groben Misshandlung eines Pferdes sowie bei stark herabgesetzter Leistungsfähigkeit können die Sachverständigen das Pferd von der Prüfung ausschließen. Sie können die sofortige Vollziehung der Entscheidung anordnen.

§ 5

Zuchtwertschätzung

Die Verfahren zur Zuchtwertschätzung und Indexberechnung sind von den in M-V ansässigen Zuchtorganisationen für die noch die Übergangsregelung des § 28 Abs. 1 und 2 des Tierzuchtgesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl I S. 3294) gilt beim LALLF M-V, Dezernat Tierzucht, zur Anerkennung zu beantragen. Das Verfahren zur Zuchtwertschätzung aus den Ergebnissen der Hengstleistungsprüfungen als Stationsprüfung für Pferde der Reitpferderassen in der Zuchtichtung Reiten (HLP-Zuchtwerte) ist von der FN beim LALLF M-V, Dezernat Tierzucht, zur Anerkennung zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Über die Anerkennung der Verfahren zur Zuchtwertschätzung und Indexberechnung entscheidet das LALLF M-V, Dezernat Tierzucht, nach Anhörung des Fachbeirates für Pferdezücht.

§ 6

Datenerhebung und -auswertung/Prüfstationen

- (1) Mit Zustimmung des LALLF M-V, Dezernat Tierzucht, können sich die in M-V ansässigen Zuchtorganisationen, für die noch die Übergangsregelung des § 28 Abs. 1 und 2 des Tierzuchtgesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl I S. 3294) gilt bzw. der LV RFV für die Erhebung der Prüfdaten und/oder die Datenauswertung anderer Organisationen oder Einrichtungen bedienen.
- (2) Für die Dokumentation der jeweils erhobenen Daten sind die gemäß § 3 zuständigen Einrichtungen bzw. Organisationen verantwortlich. Die Ergebnisse der Prüfungen, die von den Zuchtorganisationen, der FN bzw. dem LV RFV durchgeführt werden, sind dem LALLF M-V auf Anforderung mitzuteilen.

§ 7

Anmeldung einer Leistungsprüfung

- (1) Die nach § 3 (1) ausgewählten Betriebe melden die Durchführung einer Leistungsprüfung mindestens zwei Monate vor Prüfungsbeginn schriftlich beim LALLF an.
- (2) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - Veranstalter und Ausrichter
 - Prüfungszeitraum
 - zuständiger Tierarzt
- (3) Die Anmeldung einer Stationsprüfung muss zusätzlich folgende Angaben enthalten: Vorprüfungsleiter
Reiter bzw. Fahrer während des Trainings
Trainingsplan (Datum, Uhrzeit, Trainingsaufgaben)

§ 8

Vorprüfungsleiter

- (1) Der Vorprüfungsleiter muss mindestens über eine gültige Trainer-Lizenz B (Leistungssport) in der jeweiligen Disziplin gemäß APO der FN verfügen.
- (2) Dem Vorprüfungsleiter obliegt die Musterung der Pferde zum Zeitpunkt der Einstallung. Dabei kann der Vorprüfungsleiter Pferde von der Teilnahme an der Prüfung ausschließen, die
 - a) die Teilnahmevoraussetzungen einschließlich einer Vorstellung des Pferdes durch den Beschicker nicht erfüllen,
 - b) aufgrund ihrer Verfassung den Anforderungen offensichtlich nicht gewachsen sind oder die lahm befunden werden,
 - c) aufgrund ihres Verhaltens eine Gefährdung für die Gesundheit der Bereiter bzw. Fahrer darstellen.
- (3) Dem Vorprüfungsleiter obliegt die Vorbereitung der Pferde auf den abschließenden Leistungstest. Zu diesem Zweck erstellt der Vorprüfungsleiter einen Trainingsplan und teilt die Reiter bzw. Fahrer für die einzelnen Pferde ein. Reiter- bzw. Fahrerwechsel während des Trainings sind erwünscht.
- (4) Der Vorprüfungsleiter führt die Trainingsprotokolle für alle teilnehmenden Pferde. Er bewertet die Pferde in den jeweiligen Leistungsmerkmalen und vermerkt Besonderheiten.
- (5) Hinweise auf Haupt- und Nebenmängel sowie Untugenden im Verlaufe der Prüfung sind vom Vorprüfungsleiter schriftlich festzuhalten und den Züchtereinigungen mitzuteilen.
- (6) Aufgrund der Beobachtungen und Feststellungen während der Vorprüfung (Training) werden die Pferde vor Beginn des abschließenden Leistungstestes vom Vorprüfungsleiter in folgenden Merkmalen bewertet und benotet:
 - a) in der Zuchtichtung Reiten:

Interieur:	Charakter, Temperament, Leistungsbereitschaft und Konstitution
Springanlage:	Freispringen; bei der Hengstleistungsprüfung nach II. auch Parcourspringen und Gelände
Rittigkeit	
Grundgangarten:	Trab, Galopp (bei der HLP nach II. einschl. Gelände), Schritt
 - b) in der Zuchtichtung Fahren:

Interieur:	Umgänglichkeit, Lern- und Leistungsbereitschaft, Leistungsfähigkeit
Fahren:	Schritt, Trab, Fahranlage, Geländefahrt
 - c) in der Zuchtichtung Fahren und Ziehen:

Interieur (jeweils Fahren und Ziehen):	Verhalten und Umgänglichkeit, Lern- und Leistungsbereitschaft, Leistungsfähigkeit
Fahren:	Schritt, Trab, Fahrtauglichkeit
Arbeitswilligkeit vor der Schleppe:	Ruhe im Anzug, Stil im Zug, Leistungsbereitschaft
Zugmanier:	Stil im Zug, Leistungsbereitschaft, Ruhe und Gehorsam
 - d) in der Zuchtichtung Vielseitigkeit:

Interieur:	Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit, Konstitution
Springanlage:	Freispringen (Manier, Vermögen), Parcourspringen, Geländeparcours
Rittigkeit (im Geländeparcours)	
Grundgangarten (im Geländeparcours):	Trab, Galopp, Schritt

§ 9

Allgemeine Beurteilungsrichtlinien

- (1) Die Sachverständigen, die Testreiter und der Vorprüfungsleiter bewerten die dafür vorgesehenen Einzelkriterien auf vorgeschriebenen Formularen in sinnvoller Anpassung an die Normalverteilung nach dem folgenden Notensystem:

10 = ausgezeichnet	5 = ausreichend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtpferd im Hinblick auf die Verbesserung der Leistungseigenschaften gemäß Zuchtziel.
- (2) Die Angabe der Wertnoten mit halben Noten ist zulässig.

§ 10

Abbruch der Prüfung

- (1) Die Pferde sind während der gesamten Prüfung hinsichtlich ihrer Konstitution, Kondition und Gesundheit genauestens zu beobachten. Der Abbruch der Prüfung ist nur wegen einer erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigung zulässig. Diese gesundheitliche Beeinträchtigung ist vom zuständigen Tierarzt zu attestieren.
- (2) Der Vorprüfungsleiter kann Pferde unter Berücksichtigung der Einstallungsmusterung von der weiteren Prüfungsteilnahme ausschließen, die aufgrund
 - a) ihrer Verfassung den Anforderungen offensichtlich nicht gewachsen sind,
 - b) ihres Verhaltens eine Gefährdung für die Gesundheit der Bereiter bzw. Fahrer darstellen.

§ 11

Abschließender Leistungstest

- (1) Zum abschließenden Leistungstest einer Stationsprüfung können nur die Pferde zugelassen werden, die mindestens 70 % der gesamten Prüfungsdauer im Training waren und während der gesamten Prüfungsdauer, einschließlich der Ruhetage, in der Prüfungsanstalt verblieben sind. Ausfalltage sind vom Vorprüfungsleiter unter Angabe der Gründe in den Unterlagen zu vermerken.
- (2) Zum abschließenden Leistungstest sind die Pferde nicht zugelassen und gegebenenfalls zu disqualifizieren,
 - a) die aufgrund ihrer Verfassung den Anforderungen offensichtlich nicht gewachsen sind oder die lahm befunden werden,
 - b) bei denen eine vorübergehende lokale Schmerzausschaltung vorgenommen wurde oder bei denen akute, beeinträchtigende Veränderungen der Haut bestehen,
 - c) denen eine verbotene Substanz verabreicht oder an denen irgendein Eingriff oder eine Handlung zur Beeinflussung der Leistungsfähigkeit, der Leistungsbereitschaft oder Leistung vorgenommen wurde.Die verbotenen Substanzen umfassen jegliche Menge stimulierend, depressiv, beruhigend, lokal anästhesierend wirkender oder verschleiender Substanzen, die die Leistung des Pferdes zu beeinflussen vermögen. Es gilt die jeweils aktuelle Liste der kontrollierten und verbotenen Substanzen, die vom FN-Bereich Sport veröffentlicht werden.
Die Entscheidung über die Teilnahme obliegt dem Tierarzt.
- (3) Es gelten die §§ 68 und 70(A) LPO.
- (4) Zum abschließenden Leistungstest werden die Pferde bei Stationsprüfungen durch die Reiter bzw. Fahrer während des Trainings vorgestellt, bei Feldprüfungen durch den Besitzer oder einen von ihm Beauftragten.

§ 12

Ermittlung der Gesamtergebnisse

- (1) Das Gesamtergebnis sowie etwaige Teilergebnisse werden für Pferde mit vollständigen Bewertungen in allen Leistungsmerkmalen ermittelt.
- (2) Für Pferde, die bei Stationsprüfungen im abschließenden Leistungstest nur an einzelnen Teilprüfungen teilgenommen haben, kann das Endergebnis auf der Grundlage der vorliegenden Prüfergebnisse teilerrechnet werden, wenn das Pferd in den bewerteten Merkmalen bei Reitpferden mindestens 66,67 %, bei Ponys, Kleinpferden und Spezialrassen mindestens 60,00 % des wirtschaftlichen Gewichts zur Berechnung des Gesamtergebnisses erreicht. Als Ergebnis der nicht absolvierten Teilprüfungen werden die entsprechenden Noten aus der Vorprüfung mittels Regression auf die Noten der anderen Pferde im abschließenden Leistungstest hochgerechnet. Die hochgerechneten Noten sind im Ergebnisprotokoll zu kennzeichnen. Bei Feldprüfungen ist eine Hochrechnung nicht möglich.
- (3) Im Veranlagungstest nach III. kann das Endergebnis für Hengste, die nicht an allen Teilprüfungen teilgenommen haben, auf der Grundlage der vorliegenden Prüfergebnisse teilerrechnet werden, wenn der Hengst in den bewerteten Merkmalen mindestens 66,67 % der Gesamtgewichtung erreicht. Als Ergebnis der nicht absolvierten Teilprüfungen werden die fehlenden Ergebnisse aus den entsprechenden Bewertungen der Vorprüfung hochgerechnet und gekennzeichnet.
- (4) In der Hengstleistungsprüfung nach II. werden für die Berechnung des Gesamtergebnisses sowie der Teilergebnisse eines Hengstes die Abweichungen der einzelnen Leistungen vom Jahrgangsmittel in den Einheiten der angegebenen Bewertungskriterien zugrunde gelegt. Fünfjährige und ältere Hengste erhalten einen Altersabzug von 5 % gemessen an der Durchschnittsnote der vierjährigen und jüngeren Hengste.
- (5) Das Gesamtergebnis wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Wichtungen ermittelt und als Endnote mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen.
- (6) Das für jedes Pferd ermittelte Prüfungsergebnis (Gesamtergebnis und Teilergebnisse) ist endgültig und abgesehen von Rechenfehlern nicht revidierbar.

§ 13

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

- (1) Nach Beendigung der Prüfung und Vorliegen der Ergebnisse erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der vorläufigen Prüfungsergebnisse.
- (2) Der Eigentümer jedes Pferdes erhält ein Zeugnis über das erzielte Gesamtergebnis, aus dem die Leistungen und Bewertungen des Pferdes in den einzelnen Prüfungsteilen ersichtlich sind.
- (3) Für Pferde, die in den beurteilten Merkmalen das wirtschaftliche Gewicht von 66,67 % nicht erreichen, werden die vergebenen Wertnoten verworfen.

II. Hengstleistungsprüfung - Reitpferde

Die Prüfung wird als Stationsprüfung durchgeführt. Sie besteht aus der Vorprüfung und dem abschließenden Leistungstest und dauert mindestens 70 Tage. Für Hengste, die in die Zuchtbücher von Zuchtorganisationen eingetragen sind, für die noch die Übergangsregelung des § 28 Abs. 1 und 2 des Tierzuchtgesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl I S. 3294) gilt, wird die Prüfung entsprechend der „HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten“ der FN durchgeführt. Die Prüfungen für andere Pferde werden entsprechend der Regelungen in den §§ 14 und 15 durchgeführt.

§ 14

Abschließender Leistungstest

- (1) Der abschließende Leistungstest wird von zwei Sachverständigen und pro Disziplin jeweils von zwei Testreitern abgenommen. Der abschließende Leistungstest erstreckt sich über drei Tage:
 1. Tag: Parcourspringen
 2. Tag: Grundgangarten, Rittigkeit
 3. Tag: Freispringen, GeländeprüfungAufgrund äußerer Umstände kann im Einvernehmen mit dem LALLF die Überprüfung der Merkmale in einer anderen Abfolge vorgenommen werden.
- (2) Die vom Vorprüfungsleiter vergebenen Noten dürfen den Sachverständigen und Testreitern nicht bekannt sein.
- (3) Im Einzelnen werden folgende Teilprüfungen durchgeführt:
 - a) Rittigkeit
Jeder Hengst wird von drei Testreitern nacheinander geritten. Die Testreiter beurteilen unabhängig voneinander die Rittigkeit durch Wertnoten gemäß § 9.
 - b) Springanlage (Freispringen)
Jeder Hengst wird von zwei unabhängig voneinander urteilenden Sachverständigen hinsichtlich des Vermögens und der Manier im Freispringen durch Wertnoten gemäß § 9 beurteilt.
Den Sachverständigen ist zur Urteilsfindung freigestellt, Höhe und Anordnung des Hindernisses zu verändern.
Beim abschließenden Sprung (Steilsprung bzw. Oxer) sind Sicherheitsauflagen gemäß LPO zu verwenden.
 - c) Springanlage (Springen unter dem Reiter)
Jeder Hengst wird von zwei Testreitern nacheinander durch einen Standardparcours geritten. Die Testreiter beurteilen unabhängig voneinander die Springanlage unter dem Reiter durch Wertnoten gemäß § 9.
Den Testreitern ist zur Urteilsfindung freigestellt, Höhe und Anordnung bestimmter Hindernisse zu verändern und gegebenenfalls ein zweites Mal zu überwinden.
 - d) Grundgangarten (Trab, Galopp, Schritt)
Jeder Hengst wird durch drei unabhängig voneinander urteilende Sachverständige in den Grundgangarten Trab, Galopp und Schritt durch Wertnoten gemäß § 9 beurteilt.
Zur Prüfung werden die Hengste unter dem Reiter in Abteilungen zu maximal vier Hengsten nach Kommando (Anlage 1 – Rittigkeitsaufgabe) auf dem Viereck (mind. 20 x 60 m) vorgestellt.
 - e) Geländeprüfung
Jeder Hengst wird durch drei unabhängig voneinander urteilende Sachverständige durch Wertnoten gemäß § 9 hinsichtlich der Manier des Galoppierens auf den Teilstrecken, die auf dem Trainingsplatz unter dem Reiter zurückgelegt werden, sowie der Springmanier beurteilt.
Den Reitern sind einheitliche Reitanweisungen zu übergeben, die zugleich eine Zeitkontrolle ermöglichen.
Die Geländestrecke erfüllt folgende Anforderungen:

Länge	ca. 2.500 m
Anzahl feste Sprünge	8
Richtzeit	~ 450 m/min

**§ 15
Ermittlung des Gesamtergebnisses**

Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses jedes einzelnen Hengstes werden die nachfolgenden Merkmale mit den angegebenen relativen wirtschaftlichen Gewichten in der gewichteten Gesamtnote bzw. in den gewichteten disziplinbetonten Endnoten berücksichtigt:

	Gewichtete Gesamtnote			Dressurbetonte Endnote			Springbetonte Endnote		
	VL	SV	TR	VL	SV	TR	VL	SV	TR
Charakter	5,00			5,00			5,00		
Temperament	5,00			5,00			5,00		
Leistungsbereitschaft	5,00			5,00			5,00		
Konstitution	5,00			5,00			5,00		
Schritt	2,50	2,50		5,00	5,00				
Trab	2,50	2,50		5,00	5,00				
Galopp	1,25	2,50		2,50	5,00				
Rittigkeit	15,00		15,00	20,00		30,00			
Freispringen	7,50	7,50					15,00	17,50	
Parcoursspringen			10,00						17,50
Gelände-Springanlage		5,00					15,00	7,50	
Gelände-Galopp	1,25	5,00		2,50				7,50	
Summe	50,00	25,00	25,00	55,00	15,00	30,00	50,00	32,50	17,50

VL - Vorprüfungsleiter; SV – Sachverständige; TR-Testreiter

III. Veranlagungstest für Junghengste - Reitpferde

Die Prüfung wird als Stationsprüfung durchgeführt. Sie besteht aus der Vorprüfung und dem abschließenden Leistungstest und dauert mindestens 30 Tage.

Die Veranlagungsprüfung wird unter Berücksichtigung der Leitlinien des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft für die Veranlagungsprüfung von Hengsten der deutschen Reitpferdezuchten vom August 2003 durchgeführt.

Während des Trainings sind die Hengste mindestens dreimal im Gelände zu reiten. Die Beobachtungen sind bei der Bewertung und Benotung der Merkmale Charakter, Temperament, Leistungsbereitschaft und Konstitution sowie ggf. der Rittigkeit und den Grundgangarten zu berücksichtigen.

Für Hengste, die in die Zuchtbücher von Zuchtorganisationen eingetragen sind, für die noch die Übergangsregelung des § 28 Abs. 1 und 2 des Tierzuchtgesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl I S. 3294) gilt, wird die Prüfung entsprechend der „HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten“ der FN durchgeführt. Die Prüfungen für andere Pferde werden entsprechend der Regelungen in den §§ 16 und 17 durchgeführt.

**§ 16
Abschließender Leistungstest**

(1) Der abschließende Leistungstest wird von zwei Sachverständigen zur Beurteilung der Grundgangarten und des Freispringens sowie von zwei Testreitern zur Beurteilung der Rittigkeit abgenommen. Der abschließende Leistungstest erstreckt sich über zwei Tage:

- 1. Tag: Grundgangarten, Rittigkeit (1. Testreiter)
- 2. Tag: Grundgangarten, Rittigkeit (2. Testreiter), Freispringen

Aufgrund äußerer Umstände kann im Einvernehmen mit dem LALLF die Überprüfung der Merkmale in einer anderen Abfolge vorgenommen werden.

(2) Die vom Vorprüfungsleiter vergebenen Noten dürfen den Sachverständigen und Testreitern nicht bekannt sein.

(3) Im Einzelnen werden folgende Teilprüfungen durchgeführt:

a) Rittigkeit

Die Hengste werden an jedem der beiden Prüfungstage im abschließenden Leistungstest nur von einem der beiden Testreiter beurteilt. Die Testreiter beurteilen unabhängig voneinander die Rittigkeit durch Wertnoten gemäß § 9.

b) Springanlage (Freispringen)

Jeder Hengst wird von zwei unabhängig voneinander urteilenden Sachverständigen hinsichtlich des Vermögens und der Manier im Freispringen durch Wertnoten gemäß § 9 beurteilt. Den Sachverständigen ist zur Urteilsfindung freigestellt, Höhe und Anordnung des Hindernisses zu verändern. Beim abschließenden Sprung (Steilsprung bzw. Oxe) sind Sicherheitsauflagen gemäß LPO zu verwenden.

c) Grundgangarten (Trab, Galopp, Schritt)

Jeder Hengst wird durch zwei unabhängig voneinander urteilende Sachverständige in den Grundgangarten Trab, Galopp und Schritt durch Wertnoten gemäß § 9 beurteilt.

Zur Prüfung werden die Hengste unter dem Reiter in Abteilungen zu maximal vier Hengsten nach Kommando (Anlage 1 – Rittigkeitsaufgabe) auf dem Viereck (mind. 20 x 60 m) vorgestellt.

IV. weitere Leistungsprüfung in der Zuchtrichtung Reiten

Die Leistungsprüfungen in der Zuchtrichtung Reiten werden unter Berücksichtigung der Leitlinien des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft für die Veranlagungsprüfung von Hengsten der deutschen Reitpferdezuchten vom August 2003 als Stationsprüfung oder als Feldprüfung durchgeführt.

Die §§ 17 bis 19 gelten für alle Leistungsprüfungen in der Zuchtrichtung Reiten mit Ausnahme der in den Abschnitten II und III geregelten.

§ 17

Stationsprüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einer fünftägigen Eingewöhnungsphase, der Vorprüfung (mindestens 13 Tage) und dem abschließenden Leistungstest.
- (2) Während des Trainings sind die Pferde mindestens zweimal im Gelände zu reiten. Die Beobachtungen sind bei der Bewertung und Benotung der Merkmale Charakter, Temperament und Leistungsbereitschaft sowie ggf. der Rittigkeit und den Grundgangarten zu berücksichtigen.

§ 18

Abschließender Leistungstest/Feldprüfung

- (1) Die vom Vorprüfungsleiter vergebenen Noten dürfen den Sachverständigen und Testreitern nicht bekannt sein.
- (2) Im Einzelnen werden folgende Teilprüfungen durchgeführt:
 - a) Rittigkeit unter dem Testreiter
Jedes Pferd wird von einem Testreiter geritten. Dieser beurteilt die Rittigkeit durch Wertnoten gemäß § 9.
 - b) Springanlage - Freispringen
Jedes Pferd wird von zwei unabhängig voneinander urteilenden Sachverständigen hinsichtlich des Vermögens und der Manier im Freispringen durch Wertnoten gemäß § 9 beurteilt.
Den Sachverständigen ist zur besseren Urteilsfindung freigestellt, bei Stationsprüfungen in Abstimmung mit dem Vorprüfungsleiter, Höhe und Anordnung des Hindernisses zu verändern.
Beim abschließenden Sprung (Steilsprung bzw. Oxer) sind Sicherheitsauflagen gemäß LPO zu verwenden.
 - c) Grundgangarten (Trab, Galopp, Schritt)
Jedes Pferd wird von zwei unabhängig voneinander urteilenden Sachverständigen in den Grundgangarten Trab, Galopp und Schritt durch Wertnoten gemäß § 9 beurteilt.
Zur Prüfung werden die Pferde entsprechend der Rittigkeitsaufgabe nach Anlage 1 auf dem Viereck (mind. 20 x 40 m) vorgestellt.

§ 19

Ermittlung des Gesamtergebnisses

Die Ermittlung des Gesamtergebnisses erfolgt entsprechend der Regelungen in der ZBO der Zuchtorganisation, die die Prüfung durchführt.

V. Leistungsprüfung in der Zuchtrichtung Fahren

Die Leistungsprüfung in der Zuchtrichtung Fahren wird als Stationsprüfung oder als Feldprüfung durchgeführt.

Die Prüfungen werden als Zielgruppe entweder

- a) für die Rassen Shetlandpony, Deutsches Partbred Shetlandpony, Deutsches Classic Pony, Dartmoor, Welsh Mountain Pony Sektion A und B sowie Lewitzer und andere Pferde mit einer Widerristhöhe ≤ 138 cm oder
- b) für die Rassen Haflinger, Welsh Mountain Pony Sektion C und D sowie Lewitzer und andere Pferde mit einer Widerristhöhe > 138 cm

durchgeführt.

§ 20

Stationsprüfung

Die Prüfung besteht aus einer fünftägigen Eingewöhnungsphase, der Vorprüfung (mindestens 13 Tage) und dem abschließenden Leistungstest.

§ 21

Abschließender Leistungstest/Felprüfung

- (1) Die vom Vorprüfungsleiter vergebenen Noten dürfen den Sachverständigen nicht bekannt sein.
- (2) Im Einzelnen werden folgende Teilprüfungen durchgeführt:
 - a) **Fahranlage**
Jedes Pferd wird von zwei unabhängig voneinander urteilenden Sachverständigen hinsichtlich der Fahranlage durch Wertnoten gemäß § 9 beurteilt.
Die Fahranlage wird in einer Fahraufgabe auf dem Dressurviereck und einer Geländefahrt beurteilt.
Die Pferde sind durch den Trainingsfahrer einspännig in einem zweiachsigen Wagen vorzustellen.
Die Fahraufgabe im Viereck erfolgt in Anlehnung an den Ausbildungstest bei Gebrauchsprüfungen für Fahrpferde nach Weisung durch die Sachverständigen (Fahraufgabe: gemäß Anlage 2).
Die Geländefahrt hat eine Länge von 1000 m mit 8 Hindernissen. Sie beinhaltet mindestens eine Tordurchfahrt, eine Schlangenlinie mit vier Kegeln, eine Brückenquerung, eine Sackgasse/Kehre, eine Wasserdurchfahrt sowie eine Steigung und ein Gefälle.
Auf den letzten 200 m der Geländestrecke sind die Pferde ca. 50 m, für die Sachverständigen gut einsehbar, im Schritt zu fahren.
 - b) **Grundgangarten (Trab, Schritt)**
Jedes Pferd wird von zwei unabhängig voneinander urteilenden Sachverständigen in den Grundgangarten Trab und Schritt durch Wertnoten gemäß § 9 beurteilt.
Die Grundgangarten werden im Rahmen der Vorstellung auf dem Viereck und der Geländefahrt beurteilt.
 - c) in der Feldprüfung zusätzlich Verhalten und Umgänglichkeit beim Anspannen

§ 22

Ermittlung des Gesamtergebnisses

Die Ermittlung des Gesamtergebnisses erfolgt entsprechend der Regelungen in der ZBO der Zuchtorganisation, die die Prüfung durchführt.

VI. Leistungsprüfung in der Zuchtrichtung Fahren und Ziehen

Die Leistungsprüfung in der Zuchtrichtung Fahren und Ziehen wird als Stationsprüfung oder als Feldprüfung durchgeführt.

§ 23

Stationsprüfung

Die Prüfung besteht aus einer fünftägigen Eingewöhnungsphase, der Vorprüfung (mindestens 13 Tage) und dem abschließenden Leistungstest.

§ 24

Abschließender Leistungstest/Feldprüfung

- (1) Die vom Vorprüfungsleiter vergebenen Noten dürfen den Sachverständigen nicht bekannt sein.
- (2) Im Einzelnen werden folgende Teilprüfungen durchgeführt:
 - a) **Fahrtauglichkeit**
Jedes Pferd wird von zwei unabhängig voneinander urteilenden Sachverständigen hinsichtlich der Gangmechanik im Schritt und im Trab sowie der Fahrtauglichkeit durch Wertnoten gemäß § 9 beurteilt.
Die Fahraufgabe im Viereck (mind. 40 m x 80 m) erfolgt in Anlehnung an den Ausbildungstest bei Gebrauchsprüfungen für Fahrpferde nach Weisung durch die Sachverständigen (Fahraufgabe: gemäß Anlage 2).
Die Pferde sind einspännig in einem zweiachsigen Wagen vorzustellen.
 - b) **Arbeitswilligkeit**
Jedes Pferd wird von zwei unabhängig voneinander urteilenden Sachverständigen hinsichtlich des Stils im Zug, der Leistungsbereitschaft sowie Ruhe und Gehorsam durch Wertnoten gemäß § 9 beurteilt.
Die Arbeitswilligkeit wird mit einem Zugwiderstand von 20 % des Körpergewichts des Probanden über eine Distanz von 1.000 m in 12,5 Minuten bei dreimaligem Halten über je 10 sec in den Merkmalen Stil im Zug, Leistungsbereitschaft und Ruhe und Gehorsam beurteilt. Das Führen am Kopf ist nicht zulässig.

Für Zeitüberschreitungen erfolgt ein Abzug von 0,1 Punkten je angefangener 5 sec von der Teilnote Stil im Zug.

c) Zugmanier

Jedes Pferd wird von zwei unabhängig voneinander urteilenden Sachverständigen hinsichtlich des Stils im Zug, der Leistungsbereitschaft sowie Ruhe und Gehorsam durch Wertnoten gemäß § 9 beurteilt.

Das Geschicklichkeitsziehen umfasst das Ziehen einer Schwachholzstange, ca. 7,00 m lang und ca. 0,3 fm, durch sechs Pflichttore, die um einen Meter von der Mittellinie versetzt sind, im Arbeitsschritt. Der Kegelabstand beträgt 1,10 m. Der Torabstand beträgt 17 m.

§ 25

Ermittlung des Gesamtergebnisses

Die Ermittlung des Gesamtergebnisses erfolgt entsprechend der Regelungen in der ZBO, der Zuchtorganisation, die die Prüfung durchführt.

VII. Leistungsprüfung in der Zuchtrichtung Vielseitigkeit

Die Leistungsprüfung in der Zuchtrichtung Vielseitigkeit wird als Stationsprüfung oder als Feldprüfung durchgeführt.

§ 26

Stationsprüfung

Die Prüfung besteht aus einer fünftägigen Eingewöhnungsphase, der Vorprüfung (mindestens 13 Tage) und dem abschließenden Leistungstest.

§ 27

Abschließender Leistungstest/Feldprüfung

(1) Der abschließende Leistungstest/die Feldprüfung wird von den nach § 3 bestätigten Sachverständigen und Testreitern abgenommen.

(2) Die vom Vorprüfungsleiter vergebenen Noten dürfen den Sachverständigen und den Testreitern nicht bekannt sein.

(3) Der abschließende Leistungstest/die Feldprüfung wird an drei aufeinander folgenden Tagen durchgeführt. Dabei werden die Pferde an einem Tag von den Sachverständigen im Freispringen bewertet und an einem anderen Tag von den Trainingsreitern bzw. von den Besitzern oder ihren Beauftragten auf der Geländestrecke geritten und von den Sachverständigen bewertet. Die Bewertung durch die Testreiter erfolgt an einem weiteren Tag.

Die Bewertung durch die Sachverständigen erfolgt auf einer Geländestrecke (2 500 m) mit sechs festen Hindernissen, einer Trabbahn (1 000 m, auch als Rundbahn), einer Schrittstrecke (200 m), einer Galoppstrecke (1 000 m) mit vier verstellbaren Hindernissen sowie einer Renngaloppstrecke (500 m).

Die Bewertung durch die Testreiter erfolgt auf einer Geländestrecke (1 000 m) mit vier festen Hindernissen, einer Trabbahn (500 m), einer Schrittstrecke (200 m) und einer Galoppstrecke (400 m) mit vier verstellbaren Hindernissen.

(4) Im Einzelnen werden folgende Teilprüfungen durchgeführt:

a) Freispringen

Jedes Pferd wird durch zwei unabhängig voneinander urteilende Sachverständige hinsichtlich des Vermögens und der Manier im Freispringen durch Wertnoten gemäß § 9 beurteilt.

Den Sachverständigen ist zur Urteilsfindung freigestellt, Höhe und Anordnung des Hindernisses zu verändern.

Beim abschließenden Sprung (Steilsprung bzw. Oxer) sind Sicherheitsauflagen gemäß LPO zu verwenden.

b) Leistungsbereitschaft/Leistungsfähigkeit

Jedes Pferd wird während des gesamten Leistungstests durch zwei unabhängig voneinander urteilende Sachverständige durch Wertnoten gemäß § 9 hinsichtlich der Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit beurteilt.

c) Geländepfung (Galopp, Geländeparours-Springmanier)

Jedes Pferd wird durch zwei unabhängig voneinander urteilende Sachverständige durch Wertnoten gemäß § 9 hinsichtlich der Manier des Galoppierens auf den Teilstrecken, einschließlich des Renngalopp, sowie der Springmanier auf der Geländestrecke beurteilt.

Den Reitern sind einheitliche Reitanweisungen zu übergeben, die zugleich eine Zeitkontrolle ermöglichen.

Die Geländestrecke erfüllt folgende Anforderungen:

Länge ca. 2.500 m

Anzahl feste Sprünge 6 (bei vierjährigen und älteren Pferden zusätzlich ein Wasserhindernis)

Richtlinie über die Durchführung der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung bei Pferden in Mecklenburg-Vorpommern vom 01. 01. 2011

Richtzeit dreijährige Pferde: 400 m/min; vierjährige und ältere Pferde: 430 m/min

d) Springen

Jedes Pferd wird auf einer Galoppstrecke (1 000 m) mit vier verstellbaren Hindernissen durch zwei unabhängig voneinander urteilende Sachverständige durch Wertnoten gemäß § 9 hinsichtlich der Springmanier beurteilt.

e) Bewertung von Trab und Schritt

Jedes Pferd wird durch zwei unabhängig voneinander urteilende Sachverständige bei Absolvierung der Trabstrecke (1000 m) und der Schrittstrecke (200 m) im Trab und Schritt durch Wertnoten gemäß § 9 beurteilt. Innerhalb der letzten 200 m der Trabstrecke sind die Pferde, für die Sachverständigen gut einsehbar, ca. 50 m in verstärktem Trab vorzustellen.

f) Rittigkeit

Jedes Pferd wird von einem Testreiter in einem verkürzten Geländeparcours geritten. Dabei sind mindestens drei Hindernisse zu überspringen. Der Testreiter beurteilt unabhängig von den Sachverständigen die Rittigkeit, die Leistungsbereitschaft/Leistungsfähigkeit sowie die Springmanier auf der Galoppstrecke (400 m) mit vier verstellbaren Hindernissen durch Wertnoten gemäß § 9.

Dem Testreiter ist zur Urteilsfindung freigestellt, Höhe und Anordnung bestimmter Hindernisse zu verändern und diese gegebenenfalls ein zweites Mal zu überwinden.

g) Renngalopp

Zum Abschluss der Geländestrecke werden die Pferde 500 m im Renngalopp geritten. Es wird die für die 500 m benötigte Zeit ermittelt. Dabei gilt (dreijährige Pferde/vierjährige und ältere Pferde):

bis 40/37 sec = ausgezeichnet (10)	bis 65/60 sec = ausreichend (5)
bis 45/42 sec = sehr gut (9)	bis 70/65 sec = mangelhaft (4)
bis 50/47 sec = gut (8)	bis 75/70 sec = ziemlich schlecht (3)
bis 55/51 sec = ziemlich gut (7)	bis 80/74 sec = schlecht (2)
bis 60/56 sec = befriedigend (6)	über 80/74 sec = sehr schlecht (1)

h) Konstitution

Jedes Pferd wird während der Beurteilung durch die Sachverständigen von einem bestätigten Tierarzt hinsichtlich der Konstitution durch Wertnoten gemäß § 9 beurteilt.

Dabei ist jedes Pferd vor, während und nach Absolvierung des gesamten Leistungstests zu beobachten und die Puls- und Atemfrequenz sowie deren Regenerationsfähigkeit festzustellen.

**§ 28
Ermittlung des Gesamtergebnisses**

Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses jedes einzelnen Pferdes werden die einzelnen Teilprüfungen wie folgt gewertet:

Nr. Bezeichnung	Station			Feld gesamt		Feld viels.-bet.	
	VL	SV	TR	SV	TR	SV	TR
01 Leistungsbereitschaft/Leistungsfähigkeit	10,00	0,00	5,00	5,00	5,00	10,00	5,00
02 Konstitution	-	14,00	-	10,00	-	14,00	-
03 Freispringen=(Springmanier+Springvermögen)/2	3,50	3,50	-	5,00	-	-	-
04 Trab	3,00	3,00	-	5,00	-	6,00	-
05 Schritt	3,00	3,00	-	10,00	-	6,00	-
06 Galopp	3,00	3,00	-	15,00	-	6,00	-
07 Rittigkeit	-	-	15,00	-	15,00	-	15,00
08 Geländeparcours	-	10,00	-	10,00	-	10,00	-
09 Springen	3,50	3,50	-	5,00	5,00	7,00	7,00
10 Renngalopp	-	14,00	-	10,00	-	14,00	-
Summe	26,00	54,00	20,00	75,00	25,00	73,00	27,00

VL - Vorprüfungsleiter; SV - Sachverständige; TR – Testreiter

**§ 29
Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Durchführung der Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellung bei Pferden in Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Januar 2010 außer Kraft.

gez. **Siegfried Dettmann**
Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit
und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Veterinärdienste, Ernährungswirtschaft, Tierzucht

Anlage 1 – Rittigkeitsaufgabe

Ort: Dressurviereck entspr. LPO, mindestens 20 m x 40 m

Bei Vorstellung der Pferde in Abteilungen sind je Abteilung mindestens drei, höchstens jedoch fünf Pferde, vorzustellen (ab vier Pferden Viereck mind. 20 m x 60 m).

Die Aufgabe ist nicht als starres Schema aufzufassen. Sie soll jedoch der gleichmäßigen Anforderung an alle Teilnehmer der Prüfung dienen. Wiederholungen von Lektionsteilen sind möglich. Es sollten auf jeden Fall alle Übungsteile abgefordert werden. Die Anweisungen sollten nicht als absolute Kommandos erteilt werden, z.B. "Tritte verlängern" und nicht "Mitteltrab"!

Es bleibt den Sachverständigen überlassen, die Aufgabe je nach Situation zu variieren und den Gegebenheiten anzupassen.

Empfohlene Aufgabe:

Einreiten im Schritt am langen Zügel

Nach dem Lösen der Pferde

(linke Hand) Zügel aufnehmen und im Arbeitstempo antraben,
Leichttraben (zweimal herum),
an zwei langen Seiten Tritte verlängern,
danach Arbeitstrab,
durch die Bahn wechseln.

(rechte Hand) eine lange Seite Arbeitstrab,
an zwei langen Seiten Tritte verlängern,
danach Arbeitstrab

(linke Hand) Aussitzen und Schlangenlinie durch die Bahn, drei bzw. vier Bogen
auf dem Zirkel geritten und im Arbeitstempo angaloppieren,
danach ganze Bahn (zweimal herum),
zwei lange Seiten Galoppsprünge verlängern,
danach Arbeitsgalopp,
danach Übergang zum Arbeitstrab und
durch die halbe Bahn wechseln

(rechte Hand) im Arbeitstempo angaloppieren,
danach ganze Bahn (zweimal herum),
zwei lange Seiten Galoppsprünge verlängern,
danach Arbeitsgalopp,
danach Übergang zum Arbeitstrab
Halten

(rechte Hand) Schritt am langen Zügel (einmal herum)
durch die Bahn wechseln

(linke Hand) Schritt am langen Zügel (einmal herum)
durch die Bahn wechseln und vorbereiten für den Testreiter.

Im Anschluss an die Aufgabe übernimmt der Testreiter das Pferd.

Anlage 2 - Fahraufgabe

Ort: Dressurviereck entsprechend LPO, mindestens 40 m x 80 m

Die Aufgabe ist nicht als starres Schema aufzufassen. Sie soll jedoch der gleichmäßigen Anforderung an alle Teilnehmer der Prüfung dienen. Wiederholungen von Lektionsteilen sind möglich. Es sollten auf jeden Fall alle Übungsteile abgefordert werden.

Es bleibt den Sachverständigen überlassen, die Aufgabe je nach Situation zu variieren und den Gegebenheiten anzupassen.

empfohlene Aufgabe (in Anlehnung an EF 1 gemäß LPO):

Lektionen	
A-X	Einfahren im Gebrauchstrab.
X	Halten. Grüßen. Im Gebrauchstrab anfahren.
C	rechte Hand.
C-A	Gebrauchstrab.
A-X-A	Zirkel. An der offenen Seite Leinen-aus-der-Hand-kauen-lassen.
A	Leinen aufnehmen. Ganze Bahn.
K-X-M	Durch die ganze Bahn wechseln. Dabei zulegen.
M	Gebrauchstrab.
C-X-C	Zirkel. An der offenen Seite Leinen-aus-der-Hand-kauen-lassen.
C	Leinen aufnehmen. Ganze Bahn.
vor H	Schritt.
H-E-B-F	Schritt.
F-A	Gebrauchstrab.
A-C	Schlangenlinie durch die Bahn, vier Bogen, links beenden.
C-H	Gebrauchstrab.
H-X-F	Durch die ganze Bahn wechseln. Dabei zulegen.
F-G	Gebrauchstrab.
G	Halten. Grüßen.
Im Gebrauchstrab die Bahn verlassen.	